

Satzung der Winzerkapelle Freiburg-Munzingen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitglieder
- § 6 Ehrungen
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 die Mitgliederversammlung
- § 10 der Gesamtvorstand
- § 11 Wahlen
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Änderung des Satzung
- § 14 Besondere Bestimmungen
- § 15 Schlußbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Musikverein Freiburg-Munzingen wurde im Jahre 1879 gegründet. Er führt in Zukunft den Namen Winzerkapelle Munzingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege von Musik, besonders der Volksmusik, der musikalischen Erziehung vornehmlich auch der Jugend. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingerichtet. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Aufnahme muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages. Personen unter 18 Jahren bzw. der Volljährigkeit bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

Sie werden unterteilt in:

a) aktive Mitglieder

diese sind beitragsfrei und verpflichten sich zu einer unentgeltlichen Mitwirkung bei Vereinsveranstaltungen, sowie zu regelmäßigem Besuch der Proben. Eine Mitwirkung der aktiven Mitglieder bei Veranstaltungen Dritter kann vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

Das zur Verfügung gestellte Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Die Haftung trägt jeweils der berechnigte Benutzer. Der Gesamtvorstand kann von dieser Haftung ganz oder teilweise Befreiung erteilen.

Über die Mitwirkung eines aktiven Mitgliedes oder eines Dritten in den Musikabteilungen des Vereins entscheidet der Gesamtvorstand unter Anhörung des Dirigenten.

Die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter und die Benutzung des Vereinseigentums bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

b) passive Mitglieder

diese sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt.

c) Auszubildende

diese sind aktive Mitglieder des Vereins. Das besondere Verhältnis während der Ausbildungszeit regelt ein vom Gesamtvorstand jeweils zu genehmigender Ausbildungsvertrag. Darin sind die Einzelheiten der Rechte und Pflichten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses geregelt. Unter Mitwirkung des Vereins Ausgebildete verpflichten sich, nach Abschluß der Ausbildung zu einer mindest 3-jährigen Tätigkeit als aktives Mitglied im Verein.

d) Ehrenmitglieder

diese sind beitragsfrei und können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.

§ 6 Ehrungen

Ehrungen können vom Gesamtvorstand ausgesprochen werden und finden ihren Ausdruck in der Verleihung von Ehrennadeln.

In der Regel bei 25-jähriger Mitgliedschaft die silberne, bei 40-jähriger Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel.

Es können Ehrennadeln für besondere Verdienste verliehen werden.

Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzende) ernennt der Gesamtvorstand aufgrund deren besonderer Verdienste um den Verein mit Genehmigung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann erstmals nach 2-jähriger Mitgliedschaft mit 1/4-jähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und bedarf der Schriftform. Die Austrittserklärung muß an die jeweils verbindliche Vereinsadresse gerichtet sein. Bei nichtsatzungsgemäßer Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Kalenderjahr. Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft mit dem Sterbemonat. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Gesamtvorstand aus folgenden Gründen beschlossen werden:

- a) Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten.
- b) bei Vergehen gegen die Satzung oder unkameradschaftlichem Verhalten, oder Verhalten im Gegensatz zu den vereinsüblichen Verhaltensweisen;
- c) bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen oder beeinträchtigen. Das Mitglied hat v o r dem Ausschluß ein Anhörungsrecht vor dem Gesamtvorstand. Mitgliederversammlungen können nicht angerufen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

§ 9 die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung hat schriftlich durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter stattzufinden. Termin und Tagesordnung müssen zwei Wochen vorher allen stimmberechtigten Mitgliedern, das sind alle außer den Auszubildenden oder noch nicht Volljährigen, mitgeteilt werden. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden einberufen vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand.

Der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und Zwecke verlangt. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß enthalten:

- a) Jahres- bzw. Tätigkeitsbericht des ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und der Abteilungsleiter (z.B. Jugendabteilung)
- b) Berichte des Kassierers und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Neuwahlen
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist an diese Tagesordnung nicht gebunden.

Die Entlastung und Wahl des ersten Vorsitzenden führt ein Mitglied, das nicht dem Gesamtvorstand angehört, durch. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wählbar und stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Wahlen können durch Zuruf oder Stimmzettel erfolgen. Stimmzettelerwahl kann 1/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Der erste Vorsitzende muß in einem gesonderten Wahlgang gewählt werden, sofern die Vorgeschlagenen dies verlangen mittels Stimmzettel. Eine "en bloc-Wahl" des Gesamtvorstandes ist möglich bei Billigung durch 1/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Gewählt und entschieden wird mit der Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters bzw. nach der Wahl des ersten Vorsitzenden dessen Stimme.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Im Protokoll müssen enthalten sein:

Ort, Zeit, Tagesordnung, Anwesenheitsliste, Wortlaut der Beschlüsse mit Stimmenverhältnis.

§ 10 Der Gesamtvorstand

Dieser besteht aus dem g e s c h ä f t s f ü h r e n d e n Vorstand und den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, die den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam und jeder einzeln, vertreten.

Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes kann Vertretungsbefugnis

erteilt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Zu den übrigen Vorstandsmitgliedern gehören:

Schriftführer und Kassierer,

drei Beisitzer, ~~aus deren Reihen ein Jugendwart.~~

~~Der Dirigent, der Jugendwart~~

der Jugendvertreter.

Die Aufgaben der gesamten Vorstandsmitglieder regeln diese selbst in einer Geschäftsordnung, die in der ersten Vorstandssitzung beschlossen wird und für das Geschäftsjahr verbindlich bleibt. Der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter haben aber jederzeit das Recht, im Interesse des Vereins in allen Aufgabengebiete einzugreifen. Die Einberufung besorgt der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Innehabung mehrerer Ämter kann nur ein Stimmrecht wahrgenommen werden.

§ 11 Wahlen

Der Gesamtvorstand wird gewählt von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre.

Wahlberechtigt sind alle aktiven Musiker ab dem 16. Lebensjahr und alle passiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Für die Wahl des Jugendvertreeters sind wahlberechtigt nur die aktiven Musiker bis zum 25. Lebensjahr.

Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes endet mit Ablauf der Wahlperiode oder durch Beschluß einer Mitgliederversammlung, oder Amtsniederlegung. Eine unverzügliche und ordnungsgemäße Übergabe an den Nachfolger ist zwingend. Die gesamten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahlen im Amt.

Der Gesamtvorstand kann sich bei Ausscheiden durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden oder eine Fusion eingegangen werden, wenn eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Können diese Erfordernisse nicht erfüllt werden, kann innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die darüber mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt nach Abwicklung der Verbindlichkeiten das vorhandene Restvermögen der Stadt Freiburg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Munzingen zu.

§ 13 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Satzungsänderungsantrag muß auf der schriftlichen Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.

§ 14 Besondere Bestimmungen

Als verbindliche Vereinsanschrift gilt die jeweilige Anschrift des amtierenden ersten Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Kassenrevisoren, die jederzeit Einblick in die finanziellen Angelegenheiten des Vereins nehmen können und sollen. Ein schriftlicher Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15 Schlußbestimmungen

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.12.1977 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.

Erste Vorsitzende	<i>Ernst Suppinger</i>	(Ernst Suppinger)
Zweite Vorsitzende	<i>Rudolf Schopp</i>	(Rudolf Schopp)
Hauptkassierer	<i>Bernhard Held</i>	(Bernhard Held)
Schriftführer	<i>Ewald Scherer</i>	(Ewald Scherer)
Beisitzer	<i>Bernhard Baumann</i>	(Bernhard Baumann)
Beisitzer	<i>Karl-Heinrich Gühr</i>	(Karl-Heinrich Gühr)
Beisitzer	<i>Max Freund</i>	(Max Freund)

Vorstehend genannte Satzung wurde heute in
das Vereinsregister unter Nr. 1144 ein-
getragen.

Freiburg i.Br., den 13.4.1978
Amtsgericht-Registergericht-
Justizangestellte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

S. Werling

